

# **Satzung für den Förderverein für die Evangelische Jugend im Kirchenbezirk Pirna e.V.**

## **§ 1**

### **Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein für die Evangelische Jugend im Kirchenbezirk Pirna e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Pirna.

## **§ 2**

### **Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Arbeit der Evangelischen Jugend im Kirchenbezirk Pirna.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verfolgt durch
  - a) inhaltliche Begleitung der Aufgaben und der Verantwortlichen der Evangelischen Jugend im Kirchenbezirk Pirna,
  - b) finanzielle und materiell-technische Unterstützung,
  - c) Unterstützung der missionarischen, inhaltlichen, sportlichen und kulturellen Aktivitäten der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenbezirk Pirna in materieller, finanzieller und organisatorischer Form,
  - d) Information und Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3**

### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, juristische Personen und Personenverbände werden, soweit die Mitgliedschaft für den Verein förderlich erscheint.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt geschäftsfähigen, insbesondere minderjährigen, Personen ist der Antrag auch von einem gesetzlichen Vertreter (\*) zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, sich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben und die Einhaltung der Ordnung des Vereins einzusetzen.

- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Austritt oder einjährigen Verzug mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
- (6) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt geschäftsfähigen, insbesondere minderjährigen, Personen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.
- (7) Der Ausschluss kann nach Anhörung des Mitgliedes durch den Vorstand mit schriftlichem und begründetem Bescheid erfolgen, wenn das Mitglied die Interessen des Vereins schädigt. Das Mitglied hat das Recht auf Berufung in der Mitgliederversammlung, die dann mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden Beiträge und Zuschüsse nicht erstattet. Die aus der Mitgliedschaft erworbenen Rechte und Ansprüche erlöschen.

#### **§ 4 Mittel**

- (1) Der Verein erhält seine Mittel aus den regelmäßigen Jahresbeiträgen, aus einmaligen Beiträgen der Mitglieder, aus Spenden, Schenkungen und anderen Einkünften.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich für natürliche Personen mindestens 30,00 Euro (in Worten: dreißig) für Personenverbände und juristische Personen mindestens 200,00 Euro (in Worten: zweihundert).
- (3) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (4) Der Beitrag wird jeweils zum 01. März des Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.

#### **§ 5 Organe des Vereines**

Organe des Vereines sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

#### **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat jährlich mindestens einmal statt zu finden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch Beschluss des Vorstandes oder muss auf Antrag von mindestens einem Drittel der Zahl der Mitglieder einberufen werden. Die Einberufung durch den Vorstand erfolgt schriftlich mit mindestens dreiwöchiger Einladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung. Zur Wahrung der Frist gilt das Versanddatum.

- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
  - a) die Wahl des Vorstandes,
  - b) die Beschlussfassung über Schwerpunkte der Vereinsarbeit,
  - c) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
  - d) die Entlastung des Vorstandes,
  - e) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
  - f) die Festsetzung oder Änderung der Beiträge,
  - g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (3) Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekanntgegebenen Gegenstände. Jedes Mitglied kann bis spätestens acht Tage vor der Versammlung die Behandlung weiterer schriftlich formulierter Punkte verlangen.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei Wahlen ist in diesem Fall die Abstimmung zu wiederholen; ergibt sich wieder Stimmgleichheit, entscheidet das Los. Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungsanträge ist eine Mehrheit von zwei Drittel, über Anträge zur Änderung des Vereinszweckes Einstimmigkeit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist eine von einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen, die in der Geschäftsstelle aufzubewahren ist.

## **§ 7 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, sowie dem Jugendwart des Kirchenbezirkes Pirna als geborenes Vorstandsmitglied. Ist die Stelle des Jugendwartes unbesetzt, legt der Vorstand des Kirchenbezirkes Pirna (KBV) einen Vertreter fest.
- (2) Die Vorstandsmitglieder müssen volljähriges Mitglied des Vereines, sowie Glied einer Kirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) sein.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Wahl findet in geheimer Abstimmung statt.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (5) Der Vorstand vertritt den Verein durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, verwaltet das Vereinsvermögen und führt die Vereinsbeschlüsse aus. Er soll sich eine Geschäftsordnung geben. § 6 (5) der Satzung findet entsprechende Anwendung.
- (7) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein, leitet seine Verhandlungen und führt den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.

## **§ 8 Geschäftsführung**

- (1) Zur Erfüllung der Vorstandsaufgaben kann der Vorstand einen Geschäftsführer berufen, der die laufenden Geschäfte des Vereins nach den Richtlinien des Vorstandes führt. Er ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich.
- (2) Soweit dies nötig ist, unterstützt die Geschäftsstelle der Evangelischen Jugend im Kirchenbezirk Pirna die Arbeit des Vorstandes und seines Geschäftsführers mit ihren technischen und organisatorischen Möglichkeiten.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren zu wählenden oder zu bestellenden Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die Kassenführung und erstellen einen Kassenprüfungsbericht für die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sollte die erste Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, so kann eine binnen vier Wochen zu gleichem Zweck einberufene Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschließen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Evangelisch-Lutherischen Kirchenbezirk Pirna der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in der Arbeit der Evangelischen Jugend zu verwenden hat.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 19. April 2004 in Kraft.

1. Änderung der Satzung am 14. April 2015.

- (\*) Die in dieser Satzung verwendeten Personen- und Dienstbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.